

## **Eckpunkte für Kirchliche Angebote in der momentanen Corona-Situation (5.3.2021)**

### **1. Grundüberlegungen**

#### **1.1. Einschätzung**

Die Beschlüsse der MPK-Konferenz vom 3.3.21 zeigen das Bemühen, vorsichtige Öffnungsschritte mit der Sorge um die Ausbreitung der Virus-Mutanten abzuwägen. Der Lockdown ist deshalb grundsätzlich bis Ende März verlängert worden, ein Stufenplan für vorsichtige Öffnungen bei niedrigen Inzidenzen ist vorgelegt ([https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210304\\_MPK\\_Stufenplan.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210304_MPK_Stufenplan.pdf)).

Für kirchliche Angebote ändert sich durch die Beschlüsse der MPK zunächst nichts. Auch von der geänderten Corona-Verordnung des Landes (die vorauss. dieses Wochenende mit Gültigkeit ab kommendem Montag veröffentlicht wird) sind keine Änderungen zu erwarten.

Für uns als Kirche sollte es weiter ein Anliegen sein, Öffnungen davon abhängig zu machen, dass eine generelle negative Auswirkung auf das Infektionsgeschehen auszuschließen ist. Insofern sollten die Erfahrungen, die in der Gesellschaft mit diesen Öffnungsschritten gemacht werden, zunächst abgewartet werden.

Gleichzeitig ist der Oberkirchenrat bereits in Überlegungen, wie Lockerungen vorbereitet werden können für eine Zeit, in der die Inzidenzen sich auf niedrigerem Niveau befinden und Impfungen breiter durchgeführt sind.

#### **1.2. Verstärkte Impfungen und Einsatz von Schnelltests**

Mit der zunehmenden Impfung der vulnerablen Bevölkerungsteile kommen wir in eine Situation, in der es trotz höherer Inzidenzen ggf. eine geringere Gefährdung geben könnte als bisher. Dabei ist aber noch weitgehend unklar, welches Gefährdungspotential die Mutationen haben und wie etwaige Langzeitfolgen bei milder verlaufenden Krankheitsphasen für die Betroffenen einzuschätzen sind.

In der momentanen Situation kann es deshalb nicht darum gehen, auf Schutzkonzepte zu verzichten und stattdessen Schnelltestungen durchzuführen. Schnelltests könnten aber dort eingesetzt werden, wo sie bei erlaubten und gebotenen Formaten die bisher üblichen und nach wie vor einzuhaltenden Schutzmaßnahmen noch unterstützen können ( bspw. Gremiensitzungen (s. Punkt 3.2))

Dabei ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich um ein kircheninternes Format handelt (eine Gremiensitzung) oder ob es sich um ein für die Öffentlichkeit zugängliches Format handelt. Auch hier gehen wir davon aus, dass es sinnvoll ist, die Entwicklungen, die ja sehr schnell vor sich gehen, zunächst noch etwas zu beobachten und auszuwerten, bevor wir allgemeine Empfehlungen vorlegen.

Zu beachten bleibt: Schnelltests werden als Möglichkeit gesehen, Sicherheit zu vermitteln. Dabei ist aber der Umgang mit den Schnelltests in keiner Weise geklärt. Meldepflichten bei positiven Ergebnissen bestehen derzeit nicht, die Auswirkungen von falsch-positiven und falsch-negativen Testergebnissen werden gesehen, sind aber nicht wirklich gelöst.

## **2. Fragen aus den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen**

Als Teil des gesellschaftlichen Lebens nehmen natürlich auch kirchliche Gremien und Personen Teil an der Diskussion um mögliche Lockerungen.

Viele Ältestenkreise fragen vermehrt danach, wann auch für die kirchlichen Angebote wieder an Öffnungen gedacht ist und wenn ja, unter welchen Bedingungen dies geschehen kann. Diese Fragen bewegen uns auch im Evangelischen Oberkirchenrat sehr intensiv. Im Moment sind die Situation und die Rahmenbedingungen nur begrenzt einschätzbar und die Überlegungen dazu sind überaus dynamisch. Wirklich hilfreiche Antworten lassen sich auf diese Fragen daher im Moment nicht geben.

Wir wollen im Evangelischen Oberkirchenrat die Lage weiterhin sehr genau beobachten. Empfehlungen wollen wir erst erneut herausgeben, wenn die damit verbundenen Folgen abgeschätzt und die sich stellenden Fragen auch geklärt werden sind. Im Hintergrund bereiten wir dies aber bereits vor, damit wir zeitnah - den Gegebenheiten folgend - die Empfehlungen für das kirchliche Handeln in der Krise fortschreiben können.

Für Gottesdienste und Gremiensitzungen ändert sich nach den Beschlüssen der MPK vom 3.3.21 nichts. Mit veränderten Rahmenbedingungen für weitere Veranstaltungen ist frühestens mit der Zulassung von Freizeitveranstaltungen (zur Zeit staatlich geplant ab dem 5.4.21 bei niedrigen Inzidenzen) bzw. den Beschlüssen der nächsten MPK am 22.3.21 zum Thema „Veranstaltungen“ zu rechnen.

## **3. Überlegungen zur künftigen Handhabung**

**Unsere Überlegungen zur künftigen Handhabung** bewegen sich dabei in folgendem Rahmen:

### **3.1. Gottesdienste und Andachten**

Für Gottesdienste und Andachten hat das von der baden-württembergischen Arbeitsgruppe erarbeitete Raster weiterhin Gültigkeit. Es orientiert sich an den lokalen Inzidenzwerten sowie an der Bitte, sich regional bzw. bezirklich abzustimmen.

Das Raster finden Sie unter: [Corona-Hinweise](#) (Rubrik Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste).

Im Hinblick auf die Passionszeit weisen wir darauf hin, dass Abendmahlsfeiern möglich sind, wenn die Durchführung eines Präsenzgottesdienstes möglich ist und die für die Abendmahlsfeier bestehenden Schutzkonzeptempfehlungen eingehalten werden. Die Liturgische Kommission hat hierzu einen Brief an die Ältestenkreise und für die Verkündigung Verantwortlichen geschrieben. Diesen finden Sie unter:

<https://www.ekiba.de/feste-gottesdienste/arbeitsstelle-gottesdienst/abendmahl-in-der-corona-krise/>. In diesem Brief wird das Schutzkonzept Abendmahl zusammengefasst, das ausführliche Schutzkonzept finden Sie unter: [Corona-Hinweise](#) (Rubrik Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste).

### **3.2. Gremiensitzungen**

Bei den Terminen, die geboten sind und die rechtlich derzeit auch präsentisch möglich wären (Gremiensitzungen, dienstliche Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes,

wenn diese zwingend erforderlich und unaufschiebbar sind), sollte, wie bisher, soweit es irgend möglich ist, auf digitale Formate ausgewichen werden.

Einige Gemeinden sind im Moment in Planungen für KGR- bzw. ÄK-Klausuren, die sie gerne in Präsenz durchführen möchten. Rechtlich wäre dies möglich. Aber auch hier muss das Interesse an der Sitzung und deren Dringlichkeit mit dem Interesse, weitmöglichst vor Infektionen zu schützen, abgewogen werden.

Sollten Sie eine Klausur präsentisch veranstalten, gelten deshalb auch hier die bisher üblichen Schutzkonzepte für Gremiensitzungen in unveränderter Weise. Vorherige Schnelltests könnten dazu dienen, diesen Schutzstandard zu erhöhen.

Das Schutzkonzept Gremiensitzungen finden Sie unter: [Corona-Hinweise](#) (Rubrik Gremiensitzungen).

### **3.3. Konfi-Arbeit**

Für weitere einzelne kirchliche Angebote gehen wir davon aus, dass diese in Analogie zu den in der Gesellschaft erfolgenden Angeboten wieder stattfinden können, wenn auch entsprechende staatliche Angebote belastbar geöffnet werden. Dies betrifft zum Beispiel die Konfi-Arbeit, die mit Öffnung der Schulen für die entsprechenden Klassen wieder in Präsenz aufgenommen werden kann, sobald dies rechtlich zulässig ist.

### **3.4. Kinder- und Jugendarbeit**

Bestimmte Beschäftigte im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung werden aus der Stufe 4 in die Stufe 2 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission vorgezogen. Somit sind derzeit u.a. Personen zwischen 18 und 64 Jahren, die hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, impfberechtigt. Dies gilt auch für die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind (S.2).

In aller Regel sind Jugendverbände nicht nach § 13 (Jugendsozialarbeit) oder § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) SGB VIII tätig sondern nach den §§ 11 und 12 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 4 des Kinder und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg. Diese Angebote sind nach der aktuell geltenden Corona-Verordnung in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung nach § 1b die Angebote der Jugendverbände und -ringe bis einschließlich 7.3.2021 untersagt.

### **3.5. Weitere Zusammenkünfte, Gruppen und Kreise**

Nach den derzeit geltenden staatlichen Regelungen sind Zusammenkünfte weitgehend untersagt. In Frage kommen neue Handhabungen erst dann, wenn Zusammenkünfte staatlicherseits wieder zulässig sind (s. Pkt. 2).

Wenn weitere Öffnungen in Frage kommen, sollten diese sich - soweit dies geboten und sinnvoll ist - am staatlichen Rahmen orientieren. Deshalb sind beispielsweise kirchenmusikalischer Probebetrieb oder kirchliche Kulturveranstaltungen frühestens denkbar, wenn auch staatlicherseits Kulturveranstaltungen für zulässig erklärt werden. Es wird dann darauf ankommen, welche Rahmenbedingungen hierbei gelten und ob und wie diese für kirchliche Angebote übertragbar sind.

### 3.6. Regionale Abstimmungen

Bei allen Überlegungen in den Gemeinden ist es wichtig, sich in einem größeren Kontext regional abzustimmen und zu beraten. Dies kann eine große Hilfe sein, zumal die Fragestellungen zunehmend komplexer und schwieriger werden. Die Dekanate haben, um im öffentlichen Wirken nachvollziehbar zu handeln, auch den Auftrag, dafür zu sorgen, dass eine wechselseitige Abstimmung innerhalb des Kirchenbezirks erfolgt.

**Zusammenfassend** bleibt im Moment nur festzustellen, dass wir im Evangelischen Oberkirchenrat die Entwicklungen zeitnah und genau beobachten. Wir arbeiten im Hintergrund an den Empfehlungen für die Gemeinden und werden diese neu herausgeben, sobald sich in den oben genannten Fragen eine größere Klarheit abzeichnet.

Wir hoffen, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens trotz der Besorgnis erregenden neuen Virusmutationen Räume dafür eröffnen, dass sich kirchliches Leben auch in der persönlichen Begegnung wieder realisieren lässt. Bis dahin bleibt es unsere Aufgabe, uns in Geduld zu üben und uns gegenseitig darin zu bestärken.

Rückfragen bitte an das Krisenteam: [corona.eok@ekiba.de](mailto:corona.eok@ekiba.de)